

# **ESPA BOND INTERNATIONAL**

**Miteigentumsfonds gemäß InvFG**

Rechenschaftsbericht 2014/15

## Inhaltsübersicht

<b>Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft</b> .....	<b>2</b>
<b>Entwicklung des Fonds</b> .....	<b>3</b>
<b>Berechnungsmethode des Gesamtrisikos</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammensetzung des Fondsvermögens</b> .....	<b>5</b>
<b>Vergleichende Übersicht (in EURO)</b> .....	<b>6</b>
<b>Ausschüttung/Auszahlung</b> .....	<b>6</b>
<b>Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens</b> .....	<b>7</b>
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance) .....	7
2. Fondsergebnis .....	7
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	8
<b>Vermögensaufstellung zum 31. Juli 2015</b> .....	<b>9</b>
<b>Bestätigungsvermerk</b> .....	<b>14</b>
<b>Fondsbestimmungen</b> .....	<b>16</b>
Anhang zu den Fondsbestimmungen.....	19
<b>Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung</b> .....	<b>21</b>
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern .....	21
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen.....	25
C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen .....	29
D. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen .....	33

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich teilweise noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der zum Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

## Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

<b>Die Gesellschaft</b>	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Habsburgergasse 1a, A-1010 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
<b>Stammkapital</b>	4,50 Mio. EURO
<b>Gesellschafter</b>	Erste Asset Management GmbH (81,48 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) „Die Kärntner“ Trust-Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,31 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
<b>Aufsichtsrat</b>	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv.) DI Wilhelm SCHULTZE (Vorsitzender-Stv.) VDir. Dr. Franz PRUCKNER, MBA Dipl. BW. (FH) Birte QUITT Mag. Rupert RIEDER Gabriele SEMMELROCK-WERZER VDir. Mag. Reinhard WALT vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
<b>Geschäftsführer</b>	Mag. Heinz BEDNAR Dr. Franz GSCHIEGL Günther MANDL
<b>Prokuristen</b>	Mag. Achim ARNHOF Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Karl FREUDENSCHUSS Dr. Dietmar JAROSCH Manfred LENTNER Mag. Gerold PERMOSER Christian SCHÖN Mag. Jürgen SINGER
<b>Staatskommissäre</b>	AD Erwin GRUBER HR Dr. Michael MANHARD
<b>Prüfer</b>	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
<b>Depotbank</b>	Erste Group Bank AG

## Sehr geehrte(r) Anteilshaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des ESPA BOND INTERNATIONAL Miteigentumsfonds gemäß InvFG über das Rechnungsjahr vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 vorzulegen.

## Entwicklung des Fonds

### Marktbericht

Global hat sich die Wirtschaft nach einer Schwäche im ersten Quartal 2015 wieder moderat beschleunigt. Die niedrigen Rohstoff- und Energiekosten, vor allem der tiefe Erdölpreis, wirkten sich stimulierend aus. Die Vereinigten Staaten bewegten sich nach einem schwachen ersten Jahresviertel 2015 wieder auf einem soliden Wachstumskurs. Treiber waren die privaten Anlageinvestitionen, hauptsächlich im Bausektor und die privaten Konsumausgaben. Letztere wurden durch einen starken Arbeitsmarkt, eine geringe Inflation sowie Wertsteigerungseffekte des Finanz- und Immobilienvermögens unterstützt. Der negativ gewordene Außenbeitrag wirkte zum Schluss gegenteilig. Japan war auf Erholungskurs. Dies untermauerte Anstiege in der Beschäftigung und in der Investitionstätigkeit. Das Exportgeschäft wurde durch die Yen-Abwertung getragen. Der starke Aufschwung Großbritanniens erlitt Anfang 2015 einen Rückschlag, der in erster Linie von der Bauwirtschaft herrührte.

Im Euro-Währungsraum wuchs das Bruttoinlandsprodukt 0,4 % gegenüber dem Vorquartal. Der Aufschwung verlief in einem bescheidenen Trend nach oben, die jüngsten positiven Wirtschaftsdaten untermauerten aber seine Nachhaltigkeit. Wichtigste Triebfeder war die Binnennachfrage. Der geringe Preisdruck wirkte sich vorteilhaft auf die Realeinkommen aus und unterstützte damit die privaten Konsumausgaben. Es gab Anzeichen, dass die privaten Investitionen ebenfalls angezogen haben. Im Außenhandel der Währungsgemeinschaft nahmen mittlerweile die Importe stärker als die Exporte zu. Die Sanktionen gegen Russland im Konflikt mit der Ukraine, welche Europa selbst ebenso traf, waren ökonomisch kontraproduktiv. Die in den vergangenen Jahren begonnene Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist weitgehend zum Stillstand gekommen, sodass man insgesamt von einer neutralen fiskalpolitischen Ausrichtung sprechen konnte. Vornehmlich Frankreich und Italien hinkten bei Reformen hinten nach.

Die Geldpolitik blieb in den meisten fortgeschrittenen Volkswirtschaften auf expansivem Kurs, zumal sich die Inflation weltweit auf niedrigerem Niveau bewegte. Im Euro-Gebiet glitt die Veränderungsrate der Verbraucherpreise vorübergehend in den negativen Bereich und lag zum Schluss nach ersten Berechnungen mit 0,2 % auf Jahresbasis klar unter dem Stabilitätsziel der Europäischen Zentralbank (EZB) von knapp 2,0 %. Die ausgeprägte Fragmentierung der Euro-Region machte eine einheitliche Geldpolitik sehr schwierig. Im September senkte die EZB im Rahmen tiefgreifender Maßnahmen den Hauptrefinanzierungssatz neuerlich um 0,10 Prozentpunkte auf 0,05 %. Unter anderem setzte sie den Zinssatz der extrem kurzfristigen Einlagenfazilität negativ auf -0,20 % fest. Mit zielgerichteten längerfristigen Refinanzierungsoperationen führte sie ein neues Instrument ein. Die EZB vergrößerte ihre Bilanzsumme wieder schrittweise. Dazu erwarb sie Asset Backed Securities (ABS sind in handelbare Wertpapiere verbriefte Forderungen) und Covered Bonds (zusätzlich besicherte Anleihen). Um Deflationsgefahren entgegenzutreten, initiierte sie mit den nationalen Euro-Notenbanken ein massives Wertpapierankaufprogramm. Insgesamt sollen bis September 2016 monatlich rund 60 Mrd. Euro vorwiegend Staatspapiere, darüber hinaus Titel von supranationalen Emittenten, von Finanzierungseinrichtungen für Investitionsprojekte, die im öffentlichen Interesse liegen, und weitere Covered Bonds erworben werden. Die angebotene Liquidität verminderte den Finanzierungsdruck im Bankensystem, insbesondere bei jenen Instituten, die in den angeschlagenen Euro-Ländern involviert waren. Diese Schritte drückten die Geldmarktsätze noch weiter nach unten. Beispielsweise befand sich am Ende der Berichtsperiode der 3-Monats-EURIBOR, eine für viele variabel verzinsten Spar- bzw. Kreditformen wichtige Referenzgröße, bei nur -0,02 % p. a., die Einlagensätze zwischen den Banken wurden in der Regel bis zu 3 Monate negativ. Trotzdem blieb lange Zeit der monetäre Transmissionsmechanismus zur Realwirtschaft, wegen der restriktiven Kreditvergabe durch die Geschäftsbanken und

der verunsicherten potenziellen Kreditnehmer, nur eingeschränkt wirksam. Immerhin war in den letzten Monaten, durch den merkbaren Rückgang der Bankkreditzinsen zusammen mit erleichterten Kreditvergabebedingungen, eine, wenn auch verhaltene, Verbesserung der Kreditdynamik zu erkennen. Die amerikanische Federal Reserve Bank praktizierte ebenso eine sehr ausgeweitete Geldpolitik. Der Leitzins war in einem Korridor von 0,00 % bis 0,25 % begrenzt. Sie hielt zwar die Reinvestitionen in ihr Anleihenportefeuille im Großen und Ganzen aufrecht, führte aber keine zusätzlichen Wertpapierkäufe mehr durch. Die Bank of Japan verfolgte eine Politik mit der Ausrichtung, die Geldmenge gewaltig aufzublähen. Die Geldbasis (Banknoten, Münzen, und Mindestreserven der Banken) als maßgebende Größe wurde unlängst um 32,8 % p. a. hinaufgeschraubt. Im Großen und Ganzen dominierte ein Niedrigzinsumfeld.

Wechselkursentwicklung: Eine bedeutende Rolle spielten die Einschätzungen über die künftige Geldpolitik. Die begrenzten Schwankungen des effektiven Wechselkurses spiegelten die verhältnismäßig ruhige Entwicklung der bilateralen Währungsverhältnisse wider. Eine wichtige Ursache war die Geldpolitik der großen Zentralbanken. Der allgemeine Eindruck war, dass alle einflussreichen Wirtschaftsnationen zur Stützung ihrer Exportwirtschaft ihre Währung schwach halten wollten. In diesem Umfeld hatten die extremen Maßnahmen der EZB wohl die stärkste Auswirkung. Der Monatsdurchschnitt des nominalen effektiven Wechselkurses vom Euro in Bezug auf die Währungen der 19 wichtigsten Handelspartner des Euro-Gebietes ging zurück. Im Juni 2015 befand er sich nach ersten Berechnungen 10,7 % unter dem Vorjahresniveau. Diese Abwertung beinhaltete eine leicht unterschiedliche Entwicklung in den bilateralen Devisenkursen. Über den Berichtszeitraum betrachtet, wertete der Euro bis März 2015 laufend gegenüber dem US-Dollar von 1,34 auf schließlich 1,10 ab. Der japanische Yen war von November bis Dezember von einer erhöhten Volatilität geprägt, am Ultimo notierte er mit 136,08. Einen Kursverlust musste der Euro auch gegenüber dem britischen Pfund hinnehmen. Die Dänenkrone und die Schwedenkrone tendierten seitwärts. Die norwegische Krone verzeichnete hingegen eine geringfügige Schwächung. Die Schweizer Nationalbank überraschte im Jänner den Markt mit der Aufgabe ihres Kurslimits von € 1,20 für den Franken, der Euro krachte kurzzeitig auf 0,78 hinunter und stabilisierte sich dann sofort und befand sich zum Ende der Berichtsperiode bei 1,06.

### **Veranlagungspolitik**

Höchstes Augenmerk legte das Fondsmanagement (im Rahmen der Fondsausrichtung) auf die Gewährleistung größtmöglicher Bonität der Schuldner im Portefeuille.

Im Berichtszeitraum wurde innerhalb des vorgegebenen Rahmens eine aktive Durationsteuerung durch Einsatz von Zinsderivaten umgesetzt.

Investment-Grade-Corporate-Anleihen waren zulasten von Staatsanleihen leicht übergewichtet. Die Übergewichtung der Corporate-Anleihen lieferte einen positiven Beitrag zur Performance. US-MBS waren aufgrund der bevorstehenden US-Leizinsanhebungen untergewichtet. Der Performancebeitrag war innerhalb der Berichtsperiode neutral im Vergleich zu Staatsanleihen.

Um das Währungsrisiko und damit die Volatilität des Fonds zu minimieren, werden Fremdwährungsanleihen temporär währungskursgesichert. Zinsfutures werden zur Durationsteuerung eingesetzt. Wertpapierleihegeschäfte können getätigt werden.

Im abgelaufenem Rechnungsjahr erwirtschaftete der ESPA BOND INTERNATIONAL eine positive Performance von 17,71 %.

## Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:	Value at Risk relativ
Verwendetes Referenzvermögen:	100% Citigroup WorldBIG EUR Index
	Niedrigster Wert: 79,840
Value at Risk:	Ø Wert: 129,550
	Höchster Wert: 175,870
	Kalkulationsmodell: Historische Simulation
Verwendetes Modell:	Konfidenzintervall: 99%
	Halteperiode: 20 Tage
	Länge der Datenhistorie: 1 Jahr
Höhe des Leverage* bei Verwendung der Value at Risk Berechnungsmethode:	66,892
Höhe des Leverage** nach § 4 der 4. Derivate-Risikoberechn.- u. Melde VO:	37,915

\* Summe der Nominalwerte der Derivate ohne Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung (Punkt 8.5. Schema B zum InvFG 2011).

\*\* Gesamtderivaterisiko mit Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung = Summe der Basiswertäquivalente der Derivate in % des Fondsvermögens

## Zusammensetzung des Fondsvermögens

	31. Juli 2015		31. Juli 2014	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Anleihen lautend auf				
Britische Pfund	4,0	8,05	4,0	8,45
Japanische Yen	11,8	24,01	12,3	26,04
Kanadische Dollar	0,5	0,97	0,4	0,91
Norwegische Kronen	0,1	0,26	0,1	0,28
Schwedische Kronen	0,2	0,33	0,2	0,36
US-Dollar	16,7	33,83	3,6	7,55
Investmentzertifikate lautend auf				
EURO	14,2	28,82	25,5	54,22
Wertpapiervermögen	47,4	96,28	46,1	97,80
Financial Futures	- 0,0	- 0,00	- 0,0	- 0,01
Devisentermingeschäfte	0,0	0,02	0,2	0,39
Bankguthaben	1,6	3,32	0,8	1,60
Zinsenansprüche	0,2	0,38	0,1	0,22
Sonstige Abgrenzungen	- 0,0	- 0,00	- 0,0	- 0,00
<b>Fondsvermögen</b>	<b>49,2</b>	<b>100,00</b>	<b>47,1</b>	<b>100,00</b>

## Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs-jahr	Fonds-vermögen	Wertent-wicklung in Prozent 1)
2009/10	86.497.965,41	+ 13,49 2)
2010/11	69.141.093,30	- 2,66 2)
2011/12	70.390.239,64	+ 18,24 2)
2012/13	53.490.162,27	- 14,22 2)
2013/14	47.109.155,58	+ 1,21 2)
2014/15	49.242.232,72	+ 17,71 2)

Rechnungs-jahr	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Vollthesaurierungsanteile	
	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG	Errechneter Wert je Anteil	Zur Vollthesaurierung verwendeter Ertrag
2009/10	11,65	0,50	19,93	0,73	0,13	20,57	0,88
2010/11	10,85	0,40	19,27	6,53	0,12	20,03	6,91
2011/12	12,38	0,30	22,64	2,64	0,06	23,68	2,82
2012/13	10,35	0,25	19,37	1,05	0,10	20,31	1,20
2013/14	10,22	0,20	19,52	0,14	0,05	20,57	0,20
2014/15	11,80	0,20	22,93	0,16	0,06	24,20	0,23

- 1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.  
 2) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung von Thesaurierungs- bzw. Vollthesaurierungsanteilen geringfügig von der Wertentwicklung von Ausschüttungsanteilen ab.

## Ausschüttung/Auszahlung

Für das Rechnungsjahr 2014/15 wird für die **Ausschüttungsanteile** eine Ausschüttung in der Höhe von EURO 0,20 je Anteil, das sind bei 3.465.970 Ausschüttungsanteilen insgesamt EURO 693.194,00 vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der Höhe von EURO 0,03 einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Ausschüttung wird am Donnerstag, den 1. Oktober 2015, bei der

Erste Group Bank AG und ihren Filialen,

bzw. den jeweiligen depotführenden Banken gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rechnungsjahr 2014/15 je Anteil EURO 0,16 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 343.091 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 55.183,06.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer (EURO 0,06 je Anteil) auszuführen, das sind bei 343.091 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 20.585,46. Auch die Auszahlung erfolgt am Donnerstag, den 1. Oktober 2015.

Im Hinblick auf den vorletzten Satz des § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes unterbleibt für **Vollthesaurierungsanteile** die Auszahlung einer Kapitalertragsteuer. Für das Rechnungsjahr 2014/15 werden EURO 0,23 je Anteil zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 18.951 Vollthesaurierungsanteilen insgesamt EURO 4.445,36.

# Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

## 1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschütt.- anteile	Thesaur.- anteile	Vollthes.- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	10,22	19,52	20,57
Ausschüttung am 01.10.2014 (entspricht rd. 0,0192 Anteilen) 1)	0,20		
Auszahlung am 01.10.2014 (entspricht rd. 0,0025 Anteilen) 1)		0,05	
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	11,80	22,93	24,20
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	12,03	22,99	24,20
Nettoertrag pro Anteil	1,81	3,47	3,63
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr 2)	<b>17,71 %</b>	<b>17,78 %</b>	<b>17,65 %</b>

## 2. Fondsergebnis

### a. Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Fondsergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich) 737.790,72

Dividendenerträge 0,00

Sonstige Erträge 3) 203,00

Summe Erträge (ohne Kursergebnis) 737.993,72

**Sollzinsen** - 225,57

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG - 197.063,46

Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung - 5.000,00

Publizitätskosten - 10.176,59

Wertpapierdepotgebühren - 9.692,14

Depotbankgebühren - 15.765,08

Kosten für den externen Berater 0,00

Summe Aufwendungen - 237.697,27

**Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 4)** - 0,01

#### Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

**500.070,87**

#### Realisiertes Kursergebnis 5) 6)

Realisierte Gewinne 7) 4.145.408,53

Realisierte Verluste 8) - 1.191.170,68

#### Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

**2.954.237,85**

#### Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

**3.454.308,72**

<b>Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>	<b>3.454.308,72</b>
<b>b. Nicht realisiertes Kursergebnis 5) 6)</b>	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 12)	<u>4.516.143,43</u>
<b>Ergebnis des Rechnungsjahres 11)</b>	<b>7.970.452,15</b>
<b>c. Ertragsausgleich</b>	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 216.304,83
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	<u>- 2.381.090,02</u>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	<b><u>5.373.057,30</u></b>

### **3. Entwicklung des Fondsvermögens**

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 9)</b>	<b>47.109.155,58</b>
<b>Ausschüttung / Auszahlung</b>	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 01.10.2014	- 764.557,60
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 01.10.2014	<u>- 18.656,34</u>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	<b>- 2.456.766,22</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	<u>5.373.057,30</u>
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 10)</b>	<b><u>49.242.232,72</u></b>

- 1) Rechenwert am 29.09.2014 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 10,41, für einen Thesaurierungsanteil EUR 20,20.
- 2) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Thesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.
- 3) Die in dieser Position ausgewiesenen Erträge entfielen zur Gänze auf Leihgebühren aus Wertpapierleihgeschäften, die mit der Erste Group Bank AG getätigt wurden.
- 4) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 5) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 6) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 7.470.381,28.
- 7) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 2.914.592,54.
- 8) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR -983.892,17.
- 9) Anteilsulauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 3.859.669 Ausschüttungsanteile, 386.960 Thesaurierungsanteile, 3.570 Vollthesaurierungsanteile.
- 10) Anteilsulauf am Ende des Rechnungsjahres: 3.465.970 Ausschüttungsanteile, 343.091 Thesaurierungsanteile, 18.951 Vollthesaurierungsanteile.
- 11) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 4.932,76.
- 12) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR 4.194.426,38 und unrealisierte Verluste EUR 312.506,55.

# Vermögensaufstellung zum 31. Juli 2015

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>								
<b>Anleihen auf Japanische Yen lautend</b>								
<b>Emissionsland Japan</b>								
JAPAN 2020 308	JP1103081A65	1,300000	0	10.000	140.000	105,875000	1.082.840,18	2,20
JAPAN 2016 341	JP1023411E62	0,100000	0	0	80.000	100,088400	584.947,16	1,19
JAPAN 2017 285	JP1102851738	1,700000	0	0	30.000	102,761000	225.212,49	0,46
JAPAN 2017 289	JP11028917C2	1,500000	225.000	0	365.000	103,542000	2.760.910,42	5,61
JAPAN 2019 300	JP1103001952	1,500000	40.000	0	130.000	105,284000	999.881,73	2,03
JAPAN 2020 123	JP1051231F37	0,100000	180.000	0	180.000	100,092000	1.316.178,45	2,67
JAPAN 2021 320	JP1103201C19	1,000000	22.000	0	100.000	105,469000	770.491,28	1,56
JAPAN 2022 326	JP1103261CC2	0,700000	70.000	0	70.000	103,597000	529.770,93	1,08
JAPAN 2023 62	JP1200621363	0,800000	0	20.000	120.000	104,288000	914.236,35	1,86
JAPAN 2040 32	JP1300321A34	2,300000	30.000	0	160.000	120,564000	1.409.225,63	2,86
JAPAN 2050 3	JP1400031A58	2,200000	0	40.000	100.000	119,212000	870.889,14	1,77
JAPAN 2052 5	JP1400051C51	2,000000	5.000	25.000	25.000	113,700000	207.655,47	0,42
Summe							<u>11.672.239,23</u>	<u>23,70</u>
Summe Anleihen auf Japanische Yen lautend umgerechnet zum Kurs von 136,885390							<u>11.672.239,23</u>	<u>23,70</u>
Summe amtlich gehandelte Wertpapiere							<u>11.672.239,23</u>	<u>23,70</u>

## Investmentzertifikate

### Investmentzertifikate auf Euro lautend

#### Emissionsland Österreich

ESPA ALPHA 1 T	AT0000A03DF2		704	560	2.746	63,210000	173.574,66	0,35
ESPA ALPHA 2 T	AT0000A05F50		6.531	3.937	23.399	85,340000	1.996.870,66	4,06
ESPA BD DOLLAR CORP. T	AT0000724265		3.190	9.740	61.000	146,830000	8.956.630,00	18,19
ESPA BOND MORTGAGE T	AT0000700786		0	24.445	21.300	143,960000	3.066.348,00	6,23
Summe							<u>14.193.423,32</u>	<u>28,82</u>
Summe Investmentzertifikate auf Euro lautend							<u>14.193.423,32</u>	<u>28,82</u>
Summe Investmentzertifikate							<u>14.193.423,32</u>	<u>28,82</u>

### In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere

#### Anleihen auf Britische Pfund lautend

#### Emissionsland Großbritannien

LCR FINANCE 99/28	XS0094804126	4,500000	0	0	1.450	122,551003	2.509.836,78	5,10
TREASURY STK 2017	GB00B3Z3K594	1,750000	0	0	100	101,714000	143.661,81	0,29

## ESPA BOND INTERNATIONAL

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale	Verkäufe/ Abgänge (Nom. in 1.000, ger.)	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
TREASURY STK 2021	GB00B4RMG977	3,750000	0	0	400	112,894000	637.810,20	1,30
TREASURY STK 2022	GB00B3KJDQ49	4,000000	0	0	300	115,151000	487.921,07	0,99
TREASURY STK 2040	GB00B6460505	4,250000	0	0	100	132,184000	186.697,93	0,38
						Summe	3.965.927,79	8,05
						Summe Anleihen auf Britische Pfund lautend umgerechnet zum Kurs von 0,708010	3.965.927,79	8,05

### Anleihen auf Japanische Yen lautend

#### Emissionsland Niederlande

RABOBK NEDERLD 07/17	XS0295495245	1,850000	0	0	20.000	102,960000	150.432,42	0,31
						Summe	150.432,42	0,31
						Summe Anleihen auf Japanische Yen lautend umgerechnet zum Kurs von 136,885390	150.432,42	0,31

### Anleihen auf Kanadische Dollar lautend

#### Emissionsland Kanada

CDA 2041	CA135087YQ12	4,000000	0	0	500	137,257000	477.465,47	0,97
						Summe	477.465,47	0,97
						Summe Anleihen auf Kanadische Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,437350	477.465,47	0,97

### Anleihen auf Norwegische Kronen lautend

#### Emissionsland Norwegen

NORWAY 10-21	N00010572878	3,750000	0	0	1.000	114,714000	127.727,38	0,26
						Summe	127.727,38	0,26
						Summe Anleihen auf Norwegische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 8,981160	127.727,38	0,26

### Anleihen auf Schwedische Kronen lautend

#### Emissionsland Schweden

SWEDEN 05-16 1050	SE0001517699	3,000000	0	0	1.500	103,298260	163.540,98	0,33
						Summe	163.540,98	0,33
						Summe Anleihen auf Schwedische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 9,474530	163.540,98	0,33

### Anleihen auf US-Dollar lautend

#### Emissionsland USA

US TREASURY 2017	US912828SJ05	0,875000	0	0	100	100,519000	90.979,77	0,18
US TREASURY 2017	US912828D986	1,000000	3.800	0	3.800	100,568000	3.458.916,60	7,02
US TREASURY 2018	US912828RE27	1,500000	500	0	1.100	101,370000	1.009.250,12	2,05
US TREASURY 2019	US912828F395	1,750000	3.900	0	3.900	101,482000	3.582.203,92	7,27
US TREASURY 2021	US912828B907	2,000000	0	0	2.000	101,510000	1.837.534,51	3,73
US TREASURY 2021	US912828WN60	2,000000	2.000	0	2.300	101,349000	2.109.813,10	4,28
US TREASURY 2023	US912828VS66	2,500000	0	0	400	103,166000	373.502,29	0,76
US TREASURY 2024	US912828B667	2,750000	500	0	700	104,870000	664.425,04	1,35

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
US TREASURY 2024	US912828D564	2,375000	2.900	900	2.000	101,646000	1.839.996,38	3,74
US TREASURY 2042	US912810QU51	3,125000	200	0	900	104,191000	848.729,69	1,72
US TREASURY 2044	US912810RH32	3,125000	900	0	900	103,764000	845.251,39	1,72
						Summe	16.660.602,81	33,83
						Summe Anleihen auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,104850	16.660.602,81	33,83
						Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere	21.545.696,85	43,75

Devisentermingeschäfte		nicht realisiertes Ergebnis in EUR	
Devisentermingeschäfte auf Euro lautend			
Emissionsland Österreich			
FXF EUR/AUD 28.08.2015	FXF_TAX_3420350	67.862	-2.449,64 0,00
FXF EUR/AUD 28.08.2015	FXF_TAX_3419372	425.374	-24.716,32 -0,05
FXF EUR/CAD 28.08.2015	FXF_TAX_3419373	257.145	-13.787,89 -0,03
FXF EUR/CHF 28.08.2015	FXF_TAX_3419374	193.851	-5.418,23 -0,01
FXF EUR/GBP 28.08.2015	FXF_TAX_3419497	354.093	-8.643,80 -0,02
FXF EUR/GBP 28.08.2015	FXF_TAX_3419381	751.922	-15.928,80 -0,03
FXF EUR/JPY 28.08.2015	FXF_TAX_3419380	3.010.818	-36.275,99 -0,07
FXF EUR/JPY 28.08.2015	FXF_TAX_3419417	251.514	1.113,97 0,00
FXF EUR/MXN 28.08.2015	FXF_TAX_3419379	357.185	-19.517,62 -0,04
FXF EUR/NOK 28.08.2015	FXF_TAX_3419378	70.732	3.980,85 0,01
FXF EUR/NZD 28.08.2015	FXF_TAX_3420351	119.494	-542,05 0,00
FXF EUR/PLN 28.08.2015	FXF_TAX_3419385	216.690	-33,91 0,00
FXF EUR/SGD 28.08.2015	FXF_TAX_3419386	135.566	-3.368,06 -0,01
FXF EUR/USD 28.08.2015	FXF_TAX_3419443	484.693	9.378,00 0,02
FXF EUR/USD 28.08.2015	FXF_TAX_3419496	8.025.840	115.846,33 0,24
FXF EUR/USD 28.08.2015	FXF_TAX_3419760	992.309	11.231,54 0,02
		Summe	10.868,38 0,02
		Summe Devisentermingeschäfte auf Euro lautend	10.868,38 0,02
		Summe Devisentermingeschäfte	10.868,38 0,02

#### Derivate

##### Financial Futures auf US-Dollar lautend

##### Emissionsland USA

US 10YR NOTE (CBT Sep15)	-5	-1.378,76	0,00
		Summe	-1.378,76 0,00
		Summe Financial Futures auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,104850	-1.378,76 0,00
		Summe Derivate	-1.378,76 0,00

**Gliederung des Fondsvermögens**

Wertpapiere	47.411.359,40	96,28
Devisentermingeschäfte	10.868,38	0,02
Financial Futures	-1.378,76	- 0,00
Bankguthaben	1.634.576,25	3,32
Zinsenansprüche	188.081,07	0,38
Sonstige Abgrenzungen	-1.273,62	- 0,00
<b>Fondsvermögen</b>	<b>49.242.232,72</b>	<b>100,00</b>

Umlaufende Ausschüttungsanteile	Stück	3.465.970
Umlaufende Thesaurierungsanteile	Stück	343.091
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile	Stück	18.951
Anteilswert Ausschüttungsanteile	Euro	11,80
Anteilswert Thesaurierungsanteile	Euro	22,93
Anteilswert Vollthesaurierungsanteile	Euro	24,20

**Hinweis an die Anleger:**

**Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.**

**Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind**

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Anleihen auf Japanische Yen lautend</b>				
<b>Emissionsland Japan</b>				
JAPAN 2015 268	JP1102681531	1,500000	0	170.000
JAPAN 2015 269	JP1102691548	1,300000	0	150.000
JAPAN 2015 329	JP1023291D68	0,200000	0	250.000
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>				
<b>Anleihen auf Britische Pfund lautend</b>				
<b>Emittent Europäische Investitionsbank</b>				
EIB EUR.INV.BK 05/15 MTN	XS0223923870	4,375000	0	500

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
<b>Anleihen auf US-Dollar lautend</b>				
<b>Emissionsland USA</b>				
US TREASURY 2017	US912828C327	0,750000	300	800
<b>Investmentzertifikate</b>				
<b>Investmentzertifikate auf Euro lautend</b>				
<b>Emissionsland Österreich</b>				
ESPA BOND DOLLAR T	AT0000812961		0	96.365

Wien, den 17. September 2015

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.  
elektronisch gefertigt

Prüfinformation: Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) geprüft werden.  
Hinweis: Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

## Bestätigungsvermerk\*

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Juli 2015 der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten ESPA BOND INTERNATIONAL, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Abschluss/Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschluss/Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschluss/Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Juli 2015 über den ESPA BOND INTERNATIONAL, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

### **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

### **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, den 17. September 2015

### **ERNST & YOUNG**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT m.b.H

**Mag. Friedrich O. Hief**  
(Wirtschaftsprüfer)

**ppa MMag. Roland Unterweger**  
(Wirtschaftsprüfer)

\*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

# Fondsbestimmungen für den ESPA BOND INTERNATIONAL

## Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds ESPA BOND INTERNATIONAL, Investmentfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idGF, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

### **Artikel 1 Miteigentumsanteile**

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

### **Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)**

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Erste Group Bank AG, 1010 Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

### **Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze**

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG ausgewählt werden.

Im Rahmen der Veranlagungsmöglichkeiten können Staatsanleihen, Schuldverschreibungen von Kreditinstituten und Anleihen von Unternehmen, die hinsichtlich der Beurteilung der Bonität von anerkannten Rating-Agenturen in das Investment-Grade-Segment (oder ein vergleichbares Segment) eingestuft werden („Corporate-Bonds“), erworben werden.

Anteile an Investmentfonds können - unabhängig des Staates, in dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat – erworben werden, die nach ihren Fondsbestimmungen schwerpunktmäßig in Renten, oder damit vergleichbare Vermögensgegenstände, investieren oder von zumindest einer international anerkannten Quelle (zB Klassifizierung nach Bloomberg, Datastream, software-systems.at Börsensoftware & Datenbankservice GmbH, etc.) als Rentenfonds, oder damit vergleichbarer Fonds, kategorisiert werden.

Derivate können auch zu Spekulationszwecken eingesetzt werden, wobei hauptsächliche Finanzterminkontrakte auf Wertpapierindices abgeschlossen werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

a) Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

b) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Republik Österreich bzw. deren Bundesländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien oder von der Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Bundesländern: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, von den Vereinigten Staaten von Amerika sowie von der European Financial Stability Facility (EFSF) und der Europäischen Union (EU) begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

d) Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an OGA dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. erworben werden.

e) Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

f) Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Relativer Value-at-Risk

Der VaR-Wert wird gemäß dem 4. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Der zuordenbare Risikobetrag für das Marktrisiko, ermittelt als Value-at-Risk-Wert von im Fonds getätigten Veranlagungen, ist auf maximal das Zweifache des Risikobetrages eines zugehörigen derivatfreien Vergleichsvermögens, dem Citigroup WorldBIG EUR Index, beschränkt (relativer VaR).

Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

h) Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

i) Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens eingesetzt werden.

j) Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Nähere Angaben betreffend den Artikel 3 finden sich im Prospekt.

#### **Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswertes fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

#### **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt börsetäglich.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 3,5 v.H. zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

#### **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt börsetäglich.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent.  
Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuführen.

### **Artikel 5 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli.

### **Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung**

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben werden.

#### **Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. Oktober des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 1. Oktober der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

#### **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 1. Oktober der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

#### **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 1. Oktober des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß Einkommensteuergesetz (§ 94) vorliegen. Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

### **Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine monatliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,06 v.H. des Fondsvermögens, die täglich abgegrenzt wird und aufgrund der von der Gebührenabgrenzung bereinigten Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.  
Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

**Anhang zu den Fondsbestimmungen**  
**Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten**  
**(Version Februar 2012)**

**1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

**1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter**

[http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks\\_id=23&language=0&pageName=REGULATED\\_MARKETS\\_Display&subsection\\_id=0](http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0) \*)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

**1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren**

1.2.1 Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

**1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z. 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR**

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

**2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR**

2.1.	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3.	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange) Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.4.	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5.	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)

**3. Börsen in außereuropäischen Ländern**

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Bombay
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Philippinen:	Manila
3.18.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.19.	Südafrika:	Johannesburg
3.20.	Taiwan:	Taipei
3.21.	Thailand:	Bangkok
3.22.	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.23.	Venezuela:	Caracas
3.24.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

### 4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
- 4.5. USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

### 5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
- 5.12. Slowakei: RM-System Slovakia
- 5.13. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.14. Schweiz: EUREX
- 5.15. Türkei: TurkDEX
- 5.16. USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

\*) Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken.  
[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ - „view all“]

# Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

## A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

<b>ESPA BOND INTERNATIONAL</b>		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	01.08.2014 - 31.07.2015	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.10.2015	anteile	anteile
		AT0000858048	AT0000812920
		FN	
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

### 1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:  
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:
- |                                                                                      |    |        |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----|--------|--------|
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:    | 1) |        |        |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:                                  |    | 0,1166 | 0,2279 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:                                 | 2) | 0,1166 | 0,2279 |
| - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: |    |        |        |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:                                  |    | 0,0291 | 0,0570 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:                                 |    | 0,0291 | 0,0570 |
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000 0,0000  
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): 0,0000 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

ESPA BOND INTERNATIONAL		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	01.08.2014 - 31.07.2015	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.10.2015	anteile	anteile
		AT0000858048	AT0000812920
		FN	
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

**2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)**

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe:	3)	0,0000	0,0000
Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.			
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:			
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden:	4)		
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:		0,1166	0,2279
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer:			
Für Depots mit Optionserklärung:	5)	0,0291	0,0570
Für Depots ohne Optionserklärung:	5)	0,0291	0,0570
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0000	0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):		0,0000	0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			

**ESPA BOND INTERNATIONAL**

Rechnungsjahr:	01.08.2014 - 31.07.2015	Aus-	Thesau-	Vollthesau-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.10.2015	schüttungs-	rierungs-	rierungs-
		anteile	anteile	anteile
		AT0000858048	AT0000812920	AT0000673322
		FN		
	Werte je Anteil in	EUR	EUR	EUR

**3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)**

6)

## a) Zurechnungen:

- Ausschüttung:	0,2000	-	-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:	0,0000	0,2208	0,2313
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:	0,0037	0,0071	0,0075
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000	0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000

## b) Abrechnungen:

- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):	0,0000	0,0000	0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):	0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:	0,0000	0,0000	0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:	0,0000	0,0000	0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0871	0,2279	0,2388
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	8) 0,0000	-	-
- Verlustverrechnung	0,0000	0,0000	0,0000

## c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST:

7)

(Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)	0,0291	0,0570	0,0597
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	0,0000	0,0000	0,0000

## d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:

0,0039 0,0077 0,0081

(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:

Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: 0,6316 1,2276 1,2950

## e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:

Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

**4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen**

## a) In- und ausländische Kapitalerträge:

- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:	0,1166	0,2279	0,2388
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:	0,0000	0,0000	0,0000

## b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:

0,0000 0,0000 0,0000

## c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:

0,0039 0,0077 0,0081

(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:

Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: 0,4377 0,8512 0,8973

## d) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:

Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

**Fußnoten:**

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

## B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA BOND INTERNATIONAL			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechenwert zum	31.07.2015 : EUR 11,80						
Rechnungsjahr:	01.08.2014 - 31.07.2015						
Datum der Ausschüttung:	01.10.2015						
ISIN:	AT0000858048						
	Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung (nach dem Abzug der KEST I, vor dem Abzug der sonstigen KEST)			0,2000	0,2000	0,2000	0,2000	0,2000
2. Zuzüglich:							
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0037	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:							
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:							
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividenderträge							
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	-	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	-	-	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Ausgeschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)			0,0871	0,0871	0,0871	0,0871	0,0871
f) Ausschüttung aus der Fondssubstanz s. auch die FN	16)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,1166	0,1166	0,1166	0,1166	0,1166
4. Hievon endbesteuert:			0,1166	0,1166	0,1166	0,1166	-
5. <b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>17)</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,1166</b>
<b>Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)</b>			-	-	-	-	<b>0,1166</b>
<b>Detailangaben</b>							
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:							
a) Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsenerträge			0,1468	0,1468	0,1468	0,1468	0,1468
c) Ausschüttungen von Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne			0,2909	0,2909	0,4848	0,4848	0,2909
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4) 5) 6) 7)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003

# ESPA BOND INTERNATIONAL

ESPA BOND INTERNATIONAL			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)			Juristische Personen
Rechnungsjahr:	01.08.2014 - 31.07.2015	Fußnoten						
Datum der Ausschüttung:	01.10.2015							
ISIN:	AT0000858048							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)						
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Beteiligungserträge							
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000	0,0000
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,0000	0,0000
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)						
	a) Diverse Erträge							
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,1166	0,1166	0,1166	0,1166	0,1166	0,1166
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne							
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)						
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge							
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0291	0,0291	0,0291	0,0291	0,0291	0,0291
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,0291	0,0291	0,0291	0,0291	0,0291	0,0291

ESPA BOND INTERNATIONAL		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.08.2014 - 31.07.2015	Fußnoten			mit Option	ohne Option	
Datum der Ausschüttung:	01.10.2015						
ISIN:	AT0000858048						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne							
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne		14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet			0,0291	0,0291	0,0291	0,0291	0,0291
			<b>0,03</b>	<b>0,03</b>	<b>0,03</b>	<b>0,03</b>	<b>0,03</b>
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)							
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Japan			0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036
Summe aus Anleihen			0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036
<u>Matching credit</u>							
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Anleihen (matching credit)							
Brasilien			0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
Summe matching credit aus Anleihen		5)	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			0,07	0,07	0,07	0,07	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-

## Fußnoten:

- 1) EUR 0,0001 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz. Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.

## C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA BOND INTERNATIONAL			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen		
Rechenwert zum	31.07.2015	EUR 22,93						
Rechnungsjahr:	01.08.2014	- 31.07.2015						
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.10.2015							
ISIN:	AT0000812920							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)		0,2208	0,2208	0,2208	0,2208	0,2208	0,2208
2.	Zuzüglich:							
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0071	0,0071	0,0071	0,0071	0,0071	0,0071
	b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:							
	- ordentliche Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich:							
	a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)	-	-	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Steuerfreie Dividendenerträge							
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000	0,0000
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,0000	0,0000
	- gemäß DBA steuerfreie Dividenden		-	-	-	-	0,0000	0,0000
	c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) Verlustverrechnung		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,2279	0,2279	0,2279	0,2279	0,2279	0,2279
4.	Hievon endbesteuert:		0,2279	0,2279	0,2279	0,2279	-	-
5.	<b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>16)</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,2279</b>	<b>0,0000</b>
	<b>Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)</b>		-	-	-	-	-	<b>0,2279</b>
<b>Detailangaben</b>								
6.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:							
	a) Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Zinsenerträge		0,2867	0,2867	0,2867	0,2867	0,2867	0,2867
	c) Ausschüttungen von Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Substanzgewinne		0,5645	0,5645	0,9409	0,9409	0,9409	0,5645
7.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
	a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a)	4) 5) 6) 7)						
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0072	0,0072	0,0072	0,0072	0,0072	0,0072
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	anrechenbar gesamt (ohne matching credit)		0,0072	0,0072	0,0072	0,0072	0,0072	0,0072
	- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)		0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005

ESPA BOND INTERNATIONAL

ESPA BOND INTERNATIONAL			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)			Juristische Personen
Rechnungsjahr:	01.08.2014 - 31.07.2015	Fußnoten						
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.10.2015							
ISIN:	AT0000812920							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)						
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Beteiligungserträge							
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000	0,0000
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,0000	0,0000
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)						
	a) Diverse Erträge							
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,2279	0,2279	0,2279	0,2279	0,2279	0,2279
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne							
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)						
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge							
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0570	0,0570	0,0570	0,0570	0,0570	0,0570
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,0570	0,0570	0,0570	0,0570	0,0570	0,0570

ESPA BOND INTERNATIONAL			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.08.2014 - 31.07.2015	Fuß- noten					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.10.2015						
ISIN:	AT0000812920						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne							
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet			0,0570	0,0570	0,0570	0,0570	0,0570
			<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)							
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Italien			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Japan			0,0070	0,0070	0,0070	0,0070	0,0070
Spanien			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe aus Anleihen			0,0072	0,0072	0,0072	0,0072	0,0072
<u>Matching credit</u>							
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Anleihen (matching credit)							
Brasilien			0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
Summe matching credit aus Anleihen			0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)							
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Italien			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe aus Anleihen			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			0,13	0,13	0,13	0,13	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-

## Fußnoten:

- 1) EUR 0,0001 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

**D. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen\***

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA BOND INTERNATIONAL		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen		
Rechenwert zum	31.07.2015 : EUR 24,20	Fußnoten		mit Option	ohne Option	EUR	EUR
Rechnungsjahr:	01.08.2014 - 31.07.2015	ISIN:		EUR	EUR	EUR	EUR
ISIN:	AT0000673322	Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)			0,2313	0,2313	0,2313	0,2313
2.	Zuzüglich:						
a)	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0075	0,0075	0,0075	0,0075
b)	Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:						
	- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c)	Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d)	Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich:						
a)	Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	-	0,0000	0,0000
b)	Steuerfreie Dividendenerträge						
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0000	0,0000
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	0,0000	0,0000
	- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	0,0000	0,0000
c)	Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d)	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e)	Verlustverrechnung			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
				0,2388	0,2388	0,2388	0,2388
4.	Hievon endbesteuert:			0,2388	0,2388	0,2388	-
5.	<b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	16)		0,0000	0,0000	0,0000	0,2388
	<b>Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)</b>			-	-	-	0,2388
<b>Detailangaben</b>							
6.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:						
a)	Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Zinsenerträge			0,3009	0,3009	0,3009	0,3009
c)	Ausschüttungen von Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d)	Substanzgewinne			0,5964	0,5964	0,9941	0,5964
7.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
a)	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a)	4) 5) 6) 7)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0076	0,0076	0,0076	0,0076
	- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0076	0,0076	0,0076	0,0076
	- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0005	0,0005	0,0005	0,0005

# ESPA BOND INTERNATIONAL

ESPA BOND INTERNATIONAL		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)			Juristische Personen
Rechnungsjahr:	01.08.2014 - 31.07.2015	Fußnoten			mit Option	ohne Option	
ISIN:	AT0000673322						
Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Beteiligungserträge						
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,0000
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)					
	a) Diverse Erträge						
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,2388	0,2388	0,2388	0,2388	0,2388
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne						
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)					
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge						
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0597	0,0597	0,0597	0,0597	0,0597
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,0597	0,0597	0,0597	0,0597	0,0597

ESPA BOND INTERNATIONAL			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.08.2014 - 31.07.2015	Fuß- noten					
ISIN:	AT0000673322						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne							
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			14) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet			0,0597	0,0597	0,0597	0,0597	0,0597
			<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österr. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)							
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus							
Italien			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Japan			0,0074	0,0074	0,0074	0,0074	0,0074
Spanien			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe aus Anleihen			0,0076	0,0076	0,0076	0,0076	0,0076
<u>Matching credit</u>							
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Anleihen (matching credit)							
Brasilien			0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
Summe matching credit aus Anleihen			5) 0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)							
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus							
Italien			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe aus Anleihen			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			0,15	0,15	0,15	0,15	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-

### Fußnoten:

- \* Da die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 InvFG letzter Satz vorliegen, unterbleibt die Auszahlung der Kapitalertragsteuer. Diese Tabelle ist ohne Berücksichtigung dieser Besonderheit erstellt worden.
- 1) EUR 0,0001 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
  - 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
  - 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
  - 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
  - 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
  - 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
  - 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
  - 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
  - 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
  - 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
  - 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
  - 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
  - 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
  - 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
  - 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Melfonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinserträge beinhalten.
  - 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

#### **Hinweis bezüglich verwendeter Daten**

Die Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“, „Vermögensaufstellung“ und „Steuerliche Behandlung“ in diesem Rechenschaftsbericht wurden auf Basis von Daten der Depotbank des jeweiligen Kapitalanlagefonds erstellt.

**Die von der Depotbank übermittelten Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und lediglich auf Plausibilität geprüft.**

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage [www.erste-am.at](http://www.erste-am.at) ersichtlich.

[www.erste-am.com](http://www.erste-am.com)

[www.erste-am.at](http://www.erste-am.at)